

Satzung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frankfurt am Main

1.) Name und Sitz

Der Kreisverband Frankfurt der Partei "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" ist ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes und trägt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN FRANKFURT". Sein Sitz ist Frankfurt am Main.

2.) Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird von Landes- und Bundessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geregelt.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Kreisvorstand, vertreten durch eine*n Sprecher*in.

Im Falle einer Ablehnung durch den Kreisvorstand kann die Mitgliedschaft bei der Kreisversammlung neu beantragt werden. Gegen den Beschluss der Kreisversammlung kann die Landesschiedskommission angerufen werden, gegen deren Entscheidung die Bundesschiedskommission.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Der Austritt ist schriftlich beim Kreisvorstand zu erklären. Bei groben Verstößen gegen die Satzung der Partei kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss von der Kreisversammlung nach ordentlicher Einladung und Anhörung des betroffenen Mitglieds mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Landesschiedskommission. Streichung erfolgt, wenn das Mitglied trotz einmaliger Aufforderung unentschuldigt über ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Verzug ist.

3.) Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. Die Kreisversammlung (Mitgliederversammlung)
2. Der Kreisvorstand

4.) Gliederung

Innerhalb des Kreisverbandes können Orts- bzw. Stadtteilgruppen gebildet werden. Stadtteilgruppen im Sinne dieser Satzung sind Ortsgruppen im Sinne des Parteiengesetzes.

5.) Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan auf Kreisebene.
 - 1.1. Beschlüsse der Kreisversammlung, die Anträge an Organe höherer Gebietsverbände zum Inhalt haben, sind für Delegierte bindend. Delegierte sind der Kreisversammlung rechenschaftspflichtig.
 - 1.2. Beschlüsse der Kreisversammlung, die Aufträge an den Kreisvorstand zum Inhalt haben sind bindend. Der Vorstand ist der Kreisversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Sie wählt die Delegierten für die höheren Gebietsverbände.
 - 2.1. Die Delegierten für die Bundes- und Landesgremien, die sich aus Mitgliedern der Kreisverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN HESSEN zusammensetzen, werden für 1 Jahr gewählt.
 - 2.2. Die Delegierten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN FRANKFURT auf allen Ebenen sind auf einer Kreisversammlung jederzeit abwählbar. Entsprechende Anträge müssen 14 Tage vor der nächsten Kreisversammlung in der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.
3. Die Kreisversammlung wählt die Kandidat*innen für die Gemeinde-, Landes- und Bundesparlamente, entsprechend der Wahlkreise.
4. Kreisversammlungen finden mindestens 6-mal im Jahr statt, der Kreisvorstand lädt unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung zu ihnen ein.

Sie sind vom Kreisvorstand auch einzuberufen, wenn dies von mindestens 7 % der Mitglieder oder auf Beschluss von mindestens 5 Stadtteilgruppen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN FRANKFURT beantragt wird.

- 4.1. Tagesordnungspunkte können von allen Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN FRANKFURT, von Versammlungsteilnehmer*innen, die ein besonderes Anliegen haben und vom Vorstand des Kreisverbandes vorgeschlagen werden. Über die Annahme der Tagesordnungspunkte

entscheidet die Kreisversammlung.

- 4.2. Vor jeder Kreisversammlung ergeht eine Einladung des Vorstandes an alle Mitglieder. Sie muss spätestens 10 Tage vor der Versammlung von der Geschäftsstelle verschickt werden. Kreisversammlungen sind öffentlich. Jede*r Anwesende hat grundsätzlich das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen.
- 4.3. Die Kreisversammlung ist bei Anwesenheit von 7% der Mitglieder beschlussfähig. Sollte die Nicht-Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so wird innerhalb von 2 Wochen zu einer zweiten Kreisversammlung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen. Bei der zweiten Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
- 4.4. Die Kreisversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen müssen in der Satzung geregelt sein.
- 4.5. Die Kreismitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

6.) Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand wird auf einer ordentlichen Kreisversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand besteht aus neun Personen.
 - 1.1. Gewählt werden zwei Sprecher*innen, ein*e Schatzmeister*in und sechs Beisitzer*innen. Der Vorstand wird gemäß dem Frauenstatut mindest-paritätisch besetzt.
 - 1.2. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN FRANKFURT kann in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich für Mitglieder. Sie finden mindestens einmal im Monat statt.
 - 2.1. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - 2.2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Sprecher*innen vertreten den Kreisverband nach außen.
4. Der Kreisvorstand ist arbeitsrechtlich der Arbeitgeber der Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes kann auf Antrag von 7% der Mitglieder durch

die Kreisversammlung vorzeitig aus dem Vorstand abgewählt werden. Entsprechende Anträge müssen 14 Tage vor der nächsten Kreisversammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Das Quorum von 7% der Mitglieder muss auf der Kreismitgliederversammlung erfüllt sein. Ist das Quorum erfüllt, kommt es zu einer Abstimmung über den Abwahantrag. Es genügt die einfache Mehrheit, die Position wird auf der folgenden Kreismitgliederversammlung durch Nachwahl wiederbesetzt, die Amtszeit des neuen Mitglieds entspricht der verbleibenden Amtszeit des verbleibenden Vorstands, die abgewählte Person kann zur Wahl wieder antreten.

7.) Kassenprüfer*innen

1. Die Kreismitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer*innen für die Dauer von 2 Jahren, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüft.
2. Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Sie dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisvorstand stehen.
3. Die Kassenprüfer*innen berichten der Kreisversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

8.) Schlussbestimmungen

1. Minderheitsmeinungen in Kreisversammlungen und im Vorstand sind festzuhalten, sofern dies gewünscht wird.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Kreisversammlung.
3. Fasst die Kreisversammlung keinen anderen Beschluss, so geht das Vermögen des Kreisverbandes bei einer Auflösung an eine gemeinnützige ökologische Institution über, was zurzeit aber niemand vorhat.

Zuletzt geändert am 5.6.2019.